



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pfizer, G.: Die Handelsgerichtsfrage und das Reichsland.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Handelsgerichtsfrage und das Reichsland.

Im vorigen Jahrgang dieser Blätter haben wir die Frage der Handelsgerichte besprochen und sind dort zu dem Ergebniß gelangt: es seien zwar die Handelsgerichte als ordentliche staatliche Gerichte zu beseitigen, dagegen solle der Kaufmannschaft die Möglichkeit eröffnet werden, unter Mitwirkung des Staats auf eigene Kosten ständige Schiedsgerichte zu schaffen, deren Urtheile im Wesentlichen den Urtheilen der ordentlichen bürgerlichen Gerichte gleichzustellen wären; die Handelsgerichte haben wir bekämpft, weil sie sich stets in größerem oder geringerem Umfang zu Standesgerichten gestalten müssen; die Zulässigkeit von Handelschiedsgerichten haben wir damit vertheidigt, daß nach dem Wesen dieser Gerichte niemals ein Zwang zu ihrer Anrufung bestehen könnte.

Seither ist — gegen unsere damals ausgesprochene Erwartung — von der Justizcommission des Reichstags der Beschluß gefaßt worden: die Handelsgerichte ganz zu beseitigen; gegen diesen Beschluß oder Antrag hat sich in einem Theil der kaufmännischen Welt lebhaftere Agitation erhoben, und der Justiz-Ausschuß des Bundesraths hat in neuester Zeit beschlossen, an den Handelsgerichten festzuhalten; von einer Neigung der Reichstag-Commission, ihren seitherigen Standpunkt aufzugeben, verlautet bis jetzt noch nichts, und so ist noch keineswegs abzusehen, wie der Widerstreit der Meinungen geschlichtet werden soll; es möge uns darum gestattet sein, auf unsern frühern Vorschlag zurückzukommen und darzulegen, in wiefern derselbe geeignet wäre, zur Vermittlung der zur Zeit schroff sich gegenüberstehenden Ansichten zu dienen.

In unserm frühern Aufsatz haben wir die Frage nach der Beibehaltung der Handelsgerichte lediglich von der juristischen Seite erörtert und ausdrücklich bemerkt: eine politische oder gar Parteifrage sei aus der Organisation der Handelsgerichte nie gemacht worden. Es hat nun neuerdings verlautet, daß der Bundesrath zu dem Festhalten an den Handelsgerichten wesentlich durch politische Motive bestimmt worden sei; ob dies der Fall ist, wissen wir nicht; wenn es der Fall ist, so können die politischen Motive wohl nur in einer Richtung gesucht werden: in den Verhältnissen des „Reichslands“

Elfaß-Lothringen; soviel ist ja bekannt, daß gerade im Elfaß die Agitation zu Gunsten der Handelsgerichte sehr lebhaft betrieben, daß sogar eine Deputation an den Reichskanzler von dort abgegangen ist, welche, nach allerdings unverbürgten Zeitungsnachrichten, beruhigende Versicherungen bezüglich des Fortbestands der fraglichen Gerichte erhalten hat; jedenfalls kommt durch die auf Elfaß-Lothringen zu nehmende oder nicht zu nehmende Rücksicht ein politisches Element in Frage, welche sonst eine fast ausschließlich juristische wäre; und gerade mit Bezug auf dieses politische Element möchten wir auf unsern Vorschlag der Handelschiedsgerichte zurückkommen.

Daß den Elsäffern Berücksichtigung ihrer Wünsche zugesagt worden ist, erscheint keineswegs unwahrscheinlich; ist doch die Frage, ob gewisse bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von rechtsgelehrten oder von kaufmännischen Richtern entschieden werden sollen, an sich keineswegs eine politische Frage, und möchte es auf den ersten Anblick scheinen, als ob das Streben der Reichspolitik: das Reichsland zu einem nicht bloß äußerlich, sondern auch innerlich deutschen Land zu machen, durch eine Connivenz gegen dessen in Betreff der Handelsgerichte geäußerte Wünsche keineswegs gefährdet oder gehemmt würde; darüber, daß das Reich auf die Neigungen und Gewohnheiten seiner neuen Bürger alle billige Rücksicht nehmen und gegen bestehende und dort geschätzte Einrichtungen mit möglichster Schonung vorgehen solle, wird ja kaum eine Meinungsverschiedenheit bestehen; diese beginnt erst bei der Frage nach den Grenzen der billigen Rücksicht und der möglichen Schonung.

In Bezug auf die Handelsgerichte ist zu untersuchen. 1) Was begehren die Elsäffer? 2) Was kann ihnen überhaupt vom nationalen Standpunkt aus gewährt werden? 3) Was will ihnen der Bundesrath gewähren?

Am wenigsten Schwierigkeit bereitet die dritte Frage: der Bundesrath will dem Reichsland in Bezug auf Handelsgerichte das gewähren, was das übrige Deutschland erhalten soll, also: „soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, Handelsgerichte, welche in der Besetzung mit einem rechtsverständigen Richter als Vorstehenden und zwei auf Vorschlag des zur Vertretung des Handelstands berufenen Organs ernannten Handelsrichtern, entscheiden“ (Entw. des Ger.-Verf.-Ges. §§. 81, 86, 92).

Auch die Antwort auf die erste Frage wird leicht zu finden sein: die Elsäffer begehren die Erhaltung ihrer Handelsgerichte. Damit ist aber bereits ausgesprochen, daß das Reichsland etwas wesentlich Anderes begehrt, als ihm der Bundesrath gewähren will; wenn in anderhalb oder zwei Jahren die deutsche Gerichtsverfassung ins Leben tritt und man nun der Kaufmannschaft des Reichslandes die in dem Entwurf vorgesehenen Handelsgerichte präsentiren würde, d. h. ein Collegium bestehend aus einem ganz und gar ohne ihr Zuthun vom Kaiser ernannten rechtsgelehrten, vielleicht eingeborenen

wahrscheinlich aber preussischen, badischen, bayerischen oder hessischen Richter als Vorsitzenden und einigen elsässischen oder lothringischen Kaufleuten als Beisitzern, und der Bundesrath oder Reichskanzler ihr sagen würde: „Hier habt Ihr Eure Handelsgerichte, wir haben Eure Wünsche erfüllt“, so würde die reichsländische Kaufmannschaft mit allem Recht erwidern: *hoc non erat in votis!* Was die Kaufleute des Reichslandes wollen, das sind ihre französischen, nur aus kaufmännischen Richtern bestehenden Handelsgerichte; von diesen aber will der Bundesrath so wenig etwas wissen als die Reichstags-Commission, und mit allem Recht, denn gerade diese Art von Handelsgerichten kann aus politischen Gründen dem Reichsland am allerwenigsten gewährt werden. Die Rechtseinheit ist eines der stärksten idealen Bande, welche ein aus verschiedenen Stämmen bestehendes Volk zusammen halten; Niemandem wird es einfallen, zur Schonung der „Gefühle“ von Elsaß-Lothringen das herzustellen bürgerliche Recht Deutschlands an der Grenze des Reichslandes halt machen zu lassen und den neuen Reichsbürgern ihren Code civil und Code de commerce solange zu belassen, bis sie sich selbst von der Vortrefflichkeit der deutschen Gesetzbücher überzeugt haben, vielmehr ist gerade die — sei es auch Anfangs mit Widerwillen aufgenommene — Ausdehnung des deutschen bürgerlichen Rechts auf Elsaß-Lothringen eines der sichersten Mittel zur allmählichen geistigen Wiedergewinnung des Landes. Daß dieses Mittel angewendet werden wird, unterliegt keinem Zweifel; aber ebenso gewiß scheint es uns zu sein, daß der gehoffte Erfolg des Mittels vereitelt würde, wenn man dem Reichsland seine alten Handelsgerichte ließe, und daß auch von den Handelsgerichten des Entwurfs mindestens keine Förderung des von Deutschland angestrebten Zwecks zu erwarten wäre.

Wie verbreitet und wie gründlich die Kenntniß des französischen Rechts bei den reichsländischen Kaufleuten ist, wissen wir nicht; dagegen darf unbedenklich angenommen werden, daß bei ihnen zur Zeit außerordentlich wenig Neigung besteht, sich mit dem deutschen Recht bekannt zu machen; und die Stimmung derjenigen Kreise, aus welchen die Handelsrichter hervorgehen, wird auch nach Ablauf der verhältnißmäßig wenigen Jahre, welche bis zur Schaffung und Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs und des zu revidirenden Handelsgesetzbuchs verfließen, keine wesentlich andere sein als jetzt. Für einen Franzosen und vollends für einen französischen Elsässer versteht es sich von selbst, daß der Code de commerce unendlich besser ist, als jedes deutsche Handelsgesetzbuch; der französische Handelsrichter, zumal wenn er von einem französischen Gerichtsschreiber unterstützt ist, wird darum bemüht sein, nach den Grundsätzen des französischen Rechtes rechtzusprechen; herrscht doch überall bei den Laienrichtern mehr oder weniger der Glaube, daß sie ihre Aufgabe nur dann gut erfüllen, wenn sie sich zuweilen kühn über das geschriebene Recht weg-

setzen, und doppelt verdienstlich wäre dies, wenn man dadurch zugleich seinen „Patriotismus“ zeigen könnte.

Eine solche deutschfeindliche Tendenz würde sich bei einem ausschließlich mit französisch gesinnten und französisch redenden Kaufleuten besetzten Gericht ungehindert geltend machen; würden dann die Urtheile desselben in der Rechtsmittelinstantz als mit dem bestehenden deutschen Recht im Widerspruch stehend cassirt, so würde dies selbstverständlich nicht zur Verbesserung der Stimmung in den betreffenden Kreisen beitragen. Bei den projektirten gemischten Handelsgewerichten wäre allerdings gegen die bezeichnete Tendenz in der Gestalt des rechtsgelehrten (deutschen) Richters ein Gegengewicht vorhanden; allein wenn im Fall reiner Handelsgewerichte eine Reibung zwischen ihnen und dem Gericht zweiter Instanz vorauszusehen wäre, so würde diese bei der Einrichtung gemischter Handelsgewerichte innerhalb derselben eintreten, wovon die Lähmung ihrer Thätigkeit und noch größere Verstimmung die unvermeidliche Folge wäre!

Die Sache steht demnach so: die Einführung, bzw. Beibehaltung reiner Handelsgewerichte würde zwar den Wünschen des Reichslandes entsprechen, allein abgesehen davon, daß man nicht einer kleinen Minderheit zu lieb für das ganze Reich ein nach der Ueberzeugung fast aller deutschen Juristen wenig schätzenswerthes Institut einführen kann, stehen dem Eingehen auf diesen Wunsch gewichtige politische Bedenken entgegen; will man aber aus politischen Gründen den Wünschen des Reichslandes entgegenkommen, so ist die Verwirklichung des Entwurfs der Deutschen Gerichtsverfassung ein verkehrter Weg, weil die hier vorgesehenen gemischten Handelsgewerichte weder den Wünschen des Reichslandes, noch den Interessen des Reichs in Beziehung auf das Reichsland entsprechen. Es fragt sich, ob es nicht einen dritten Weg gibt, auf welchem ohne Schaden oder Gefahr für das Reich und ohne Preisgebung der für dieses adoptirten Principien die Wünsche des Reichslandes wenigstens theilweise befriedigt werden können; als solcher Weg scheint sich uns die fakultative Einführung ständiger Handelsgewerichte, wie wir sie früher empfahlen, darzubieten.

Das Hauptargument zu Gunsten der Handelsgewerichte ist stets der Hinweis auf das Vertrauen, welches dieselben bei den Rechtssuchenden genießen; auf den Umfang, in welchem dieses Vertrauen vorhanden ist, werden wir noch zurückkommen, zunächst wollen wir unterstellen, daß das Vertrauen auf die Handelsgewerichte im Reichsland ein allgemeines, ungetheiltes ist; als solches ist es aber jedenfalls nur vorhanden gegenüber den bestehenden Handelsgewerichten, nicht auch gegenüber jedem beliebig anders organisirten Handelsgewericht, namentlich nicht, wie wir schon oben angedeutet haben, gegenüber den Handelsgewerichten des bundesrätlichen Entwurfs. Von einer un-

veränderten Beibehaltung der reichsländischen Handelsgerichte kann nun allerdings nach dem Angeführten keine Rede sein; will man aber, der Sympathie des Reichslands wegen, Handelsgerichte beibehalten, so ist die Aufgabe offenbar die, die neuen Handelsgerichte in der Organisation soviel als nur immer möglich den alten ähnlich zu machen; dies wäre bei unsern Handelschiedsgerichten der Fall: einen rechtsgelehrten Vorsitzenden müßten sich zwar die reichsländischen Kaufleute wie die des übrigen Reichs gefallen lassen, aber auch er wäre, aus der Wahl der kaufmännischen Innung hervorgegangen, ein Mann ihres Vertrauens; das Interesse des Reichs wäre durch das Bestätigungsrecht der Landesjustizverwaltung genügend gewahrt.

Der gewählte rechtsgelehrte Vorsitzende wird allerdings ein dem Reichsland Angehöriger und als solcher auf längere Zeit hinaus nicht eben von großer Zuneigung für deutsches Reich und deutsches Recht erfüllt sein, und es möchte hiernach scheinen, als ob wir uns mit unserm Vorschlag einer Inconsequenz schuldig machen, da wir ja oben die voraussichtliche Hinneigung eines nur aus reichsländischen Kaufleuten und einem reichsländischen Gerichtschreiber gebildeten Gerichts zu französischem Recht als Grund gegen die Beibehaltung der dormaligen Handelsgerichte hervorgehoben haben, und diese Hinneigung bei dem in Vorschlag gebrachten Handelschiedsgericht kaum in geringerem Grad zu erwarten wäre. Allein zwischen der einen und der andern Art von Gericht ist doch, was diese Gefahr angeht, ein sehr wesentlicher Unterschied; bei dem rechtsgelehrten Vorsitzenden werden wir allerdings französische Sympathien vermuthen dürfen, aber die Bestätigung Seitens der Staatsgewalt wird ihm, zumal wenn das deutsche Recht eingeführt wird, jedenfalls nur zu Theil, wenn er sich über vollständige Kenntniß des letztern ausgewiesen hat; er hat sodann, wie jeder andere Richter eidlich die Beobachtung der Gesetze zu geloben, ist also in seinem Gewissen gebunden, das deutsche Recht zur Anwendung zu bringen, und ist moralisch dafür verantwortlich, daß auch seine kaufmännischen Kollegen nach keinem andern Recht urtheilen; der reichsländische Kaufmann kann, wenn er sich von französischen Neigungen beherrschen läßt, sein Gewissen immer damit beschwichtigen, daß er den Unterschied zwischen französischem und deutschem Recht nicht so genau kenne, der Gerichtschreiber aber, welcher bekanntlich bei den rein kaufmännischen Handelsgerichten materiell eine bedeutende Rolle spielt, ist formell für den Inhalt des Urtheils nicht verantwortlich, und wird darum wenig Gewissensbisse verspüren, wenn er die Rechtsprechung des Handelsgerichts in französischem Sinn beeinflusst; bei dem rechtsgelehrten Vorsitzenden verhält sich dies, wie gesagt, ganz anders. — Eine weitere Garantie gegen eine anti-nationale Tendenz in der Rechtsprechung der von uns befürworteten Gerichte liegt in ihrem Charakter als Schiedsgerichte, als Vertrauens-Gerichte. Wir haben schon in unserm

früherm Aufsatz hervorgehoben, daß das Vertrauen in die Handelsgerichte vorzugsweise von den Kaufleuten gehegt werde, diese geben ihrem Vertrauen überall lauten Ausdruck, die Stimme des Nicht-Kaufmanns, der bei einem der bestehenden Handelsgerichte Recht zu suchen genöthigt war und vielleicht von dem Verfahren und Urtheil nicht in gleichem Maße erbaut ist, kommt nicht zur Geltung. Dies gilt, wie überall, so auch in Elsaß-Lothringen; hier aber wird dieser gegen den Gerichtszwang der Handelsgerichte und für Handelschiedsgerichte sprechende Grund noch verstärkt durch die Rücksicht auf etwaige französisirende Neigungen der reichsländischen Handelsgerichte. Solchen Neigungen sich hinzugeben wäre ein rein kaufmännisches Handelsgericht in keiner Weise gehindert, sobald jeder Kläger in einer sog. Handelsfache das Handelsgericht angehen müßte; die betroffene Partei könnte zwar ihren Schaden durch Ergreifung von Rechtsmitteln voraussichtlich in den meisten Fällen wieder gut machen, allein abgesehen davon, daß dies ein immerhin wenig erwünschtes Aushülfsmittel ist, so würde dadurch eine Art Kriegszustand zwischen den Handelsgerichten und den höheren Gerichten und in Folge dessen eine fortwährende Verbitterung geschaffen, welche aufkommen zu lassen keineswegs im Interesse des Reichs liegt. Bei dem Handelschiedsgericht ist diese Gefahr aus dem schon entwickelten Grund von vorn herein geringer; eine nicht dem Reichsland angehörige Partei, welche trotzdem kein Vertrauen zu dem Handelsgericht hat, kann sich derselben ganz entziehen, indem sie das ordentliche bürgerliche Gericht anruft oder die Einlassung vor dem Handels- (Schieds-)Gericht verweigert; für letzteres aber liegt gerade in dieser den Parteien eröffneten Möglichkeit die allerwirksamste Aufforderung, ein indirekter Zwang, sich in seiner Rechtsprechung jeder Hinneigung zu französischem Recht zu enthalten. Wir sehen ab davon, daß, sobald sich eine solche Tendenz geltend machen würde, es um den Credit der reichsländischen Handelsgerichte bei allen Nicht-Reichsland-Angehörigen sofort geschehen wäre: auch die Angehörigen des Reichslandes selbst würden eines solchen Patriotismus bald überdrüssig werden. In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf, einen Proceß zu verlieren macht Niemand Vergnügen, und auch ein franzosenfreundlicher Reichsländer wird, wenn ihm die Aussicht eröffnet ist, einen vor dem Handelsgericht nach französischem Recht verlorenen Proceß vor dem Landesgericht nach deutschem Recht zu gewinnen, seinen Patriotismus nicht bis zum Verzicht auf das erfolgreiche Rechtsmittel treiben. Solange nun aber ein Zwang bestünde, das Handelsgericht anzurufen, würde es in einem Rechtsstreit z. B. zwischen einem Straßburger und einem Mühlhauser Kaufmann weder von dem in II. Instanz Obstegenden noch von dem hier Unterliegenden dem Handelsgericht verübelt werden, daß es das „alte Recht“ des Landes angewendet und dadurch den Proceß verzögert und vertheuert hat, beide Theile würden

vielmehr die „patriotische“ Haltung des Handelsgerichts anerkennen und die Verzögerung oder Vertheuerung als ein nothwendiges Uebel hinnehmen. Sobald dagegen die Unterwerfung unter das Handelsgericht eine freiwillige ist, dieses aber fortfahren wollte zu amten, als ob kein deutsches Recht im Lande gälte, würden sich die Betheiligten der vernünftigen Einsicht nicht verschließen, daß es keinen Werth, resp. keinen Sinn habe, einen Proceß in I. Instanz zu gewinnen, um ihn in II. Instanz zu verlieren, oder denselben zuerst zu verlieren und erst in einem zweiten Gang zu gewinnen, — und die Folge wäre daß sich die Hallen des undeutschen Handelsgerichtes sehr schnell leeren würden. Das reichsländische Handelschiedsgericht wäre also, wenn es sich nicht selbst lahm legen will, gezwungen rückhaltslos das Reichsrecht zur Anwendung zu bringen, und würde zu einem — wenn auch halb unfreiwilligen — Träger deutscher Kultur; und wenn die Handelsgerichte dem reichsländischen Handelsstand so sehr ans Herz gewachsen sind, wie uns versichert wird, so wird derselbe lieber auf den Code de commerce als auf das Handelsgericht verzichten.

Wir sind soeben von der Voraussetzung ausgegangen, der Satz, daß in Geldsachen die Gemüthlichkeit aufhöre, finde auch im Reichsland seine Anwendung; es fragt sich, ob dieser Satz nicht auch der Einrichtung der von uns vorgeschlagenen Handelschiedsgerichte im Weg steht; allein gerade in Bezug auf Elsaß-Lothringen wird man diese Frage verneinen dürfen. Im übrigen Deutschland hört freilich leider vielfach, sobald der Geldbeutel in Frage kommt, nicht bloß die Gemüthlichkeit, sondern auch der Patriotismus auf, man begeistert sich zwar für alles mögliche Schöne und Gute, aber nur soll es nichts kosten; freiwillig für irgend eine Idee größere Opfer zu bringen, dazu besteht bei uns nirgends übergroße Neigung. So werden denn auch die deutschen Kaufleute nicht müde, die Vortrefflichkeit der Handelsgerichte zu rühmen; aber aus eigenen Mitteln solche zu unterhalten, dazu wird die Mehrzahl wenig Lust haben, wenigstens haben wir bisher noch von keiner Seite ein derartiges Anerbieten vernommen, und glauben wir, daß unser Vorschlag, der Handelswelt die Errichtung von Handelschiedsgerichten auf eigene Kosten anheim zu geben, bei derselben keine große Sympathie gefunden hat; allein daraus folgern wir, daß eben die Handelsgerichte keineswegs ein so großes und allgemeines Bedürfniß sind, daß vielmehr das Motiv, welches selbst an kleineren Orten solche verlangen läßt, zu einem guten Theil nichts Anderes ist als — Eitelkeit, d. h. das Vergnügen, ein eigenes Gericht — vor der übrigen Menschheit etwas voraus zu haben; sobald die Kosten für das Ständesgericht anstatt vom Staat von dem Stand selbst getragen werden sollen, wird die Begeisterung für das Institut vielfach herabgestimmt werden. — Wo dagegen ein wirkliches Bedürfniß für Handelsgerichte besteht, da wird es dem Handelsstand auch nicht schwer fallen, die verhältnißmäßig nicht

beträchtlichen Mittel für dieselben aufzubringen, und es ist zu erwarten, daß gerade im Reichsland die gebotene Gelegenheit rasch ergriffen würde; es ist einmal eine nicht wegzuleugnende Thatsache, daß wir Deutsche, wenn es sich um öffentliche Angelegenheiten handelt, ein sehr sparsames Volk sind und in dieser Beziehung von den Franzosen übertroffen werden; man darf annehmen, daß unsere neuen reichsländischen Mitbürger in ihrem seitherigen Vaterland sich gleichfalls etwas von dieser patriotischen Freigebigkeit und Opferwilligkeit angeeignet haben; und wosern in den reichen elsässischen Handels- und Industriebezirken nur der Wille vorhanden ist, Handelschiedsgerichte auf eigene Kosten zu errichten, so ist die Errichtung gesichert, denn an der Kraft ist nicht zu zweifeln. — Wir haben eben bemerkt, daß die aufzuwendenden Kosten verhältnißmäßig nicht bedeutend wären; wenn freilich an jedem Landesgerichtssitz auch ein Handelschiedsgericht errichtet werden wollte, so wäre der von der Kaufmannschaft zu machende Aufwand sehr beträchtlich; allein die Handelsplätze, wo ein wirkliches Bedürfniß für Handelsgerichte besteht, werden sehr bald aufgezählt sein, die Zahl wird in ganz Deutschland kaum ein Duzend übersteigen; und für die Kaufmannschaft von Hamburg, Berlin, Köln u. s. w. kommen die Kosten von einigen tausend Mark nicht in Betracht. Wollen die einzelnen Bundesregierungen der Kaufmannschaft auch an kleineren Orten entgegenkommen, so würde nichts im Weg stehen, für die Handelschiedsgerichte eine dem § 82 des Entwurfs des Ger.-Verf.-Gesetzes entsprechende Bestimmung zu treffen und die einem Landgericht angehörigen Richter zur Uebernahme des Vorsizes in einem Handelschiedsgericht zu ermächtigen. Auch dadurch ließe sich in finanzieller Beziehung eine Erleichterung schaffen, daß die kaufmännischen Innungen mehrerer Städte zur Bildung eines Schiedsgerichtes sich vereinigen würden.

Was wir für die Errichtung oder Zulassung von Handelschiedsgerichten im Reichsland geltend gemacht haben, die Rücksicht auf Erhaltung und Förderung der Rechtseinheit, ist allerdings ein Moment, welches augenblicklich wenig ins Gewicht zu fallen scheint, denn auf mehrere Jahre hinaus ist die Herrschaft des französischen Rechts im Reichsland noch gesichert; darum scheint uns aber doch diese Rücksicht der Beachtung werth; wollte man jetzt die vom Entwurf vorgesehnen Handelsgerichte einführen, so würde dies im Reichsland einer Aufhebung der bestehenden Handelsgerichte gleichgeachtet, und von den neuen Gerichten wäre aus den oben entwickelten Gründen eine für die Förderung deutscher Rechtsanschauung erspriessliche Thätigkeit nicht zu erwarten; die neue Gerichtsverfassung wird man aber doch so zu construiren bemüht sein, daß man nicht in 6 — 10 Jahren schon wieder tiefgreifende Aenderungen vorzunehmen veranlaßt ist; die Handelsgerichtsfrage wird jetzt auf lange Jahre hinaus zum Abschluß gebracht werden; es verlohnt sich

also wohl der Mühe, jetzt schon ins Auge zu fassen, welchen Einfluß die so oder so organisirten Gerichte in zehn Jahren zu üben im Stande sein werden.

Wir haben schließlich noch eine allgemeine Bemerkung zu machen. Gegen unsern Vorschlag wird vielleicht von juristischer Seite eingewendet, derselbe sei insofern ganz überflüssig, als es jetzt schon den Parteien in einem Handelsstreit unbenommen sei, ein Schiedsgericht anzurufen, und ein solches genüge auch in allen den Fällen, wo den Handelsgerichten etwa ein Vorzug vor den bürgerlichen Gerichten einzuräumen sein möchte, also namentlich in den Fällen, wo es darauf ankommt festzustellen, was die Meinung, die Intention der Contrahenten beim Abschluß eines Vertrags gewesen sei. — Wir geben zu, daß hier ein gewöhnliches Schiedsgericht dieselben Dienste leisten würde, wie das von uns vorgeschlagene Handelschiedsgericht, und wollen auch nicht viel Gewicht auf die Punkte legen, wodurch sich letzteres nach unserm Vorschlag von ersterm unterscheiden würde: Möglichkeit von Urtheilen auf Eid, Anfechtbarkeit und Vollstreckbarkeit der Urtheile; wenn sich einmal die Parteien einem Schiedsgericht unterworfen haben, werden sie regelmäßig auch seinem Spruch nachkommen; allein erfahrungsgemäß hat eben gerade die Unterwerfung unter ein gewöhnliches Schiedsgericht seine großen Schwierigkeiten, welche in der Frage gipfeln: wer soll Schiedsrichter sein? Hier geht es wie bei der Wahl von Sachverständigen, wo solche, wie in Württemberg, zunächst den Parteien anheimgegeben ist: jede Partei ist mißtrauisch gegen den Vertrauensmann, welchen der Gegner vorschlägt; auf zwei oder vier Personen einigt man sich zur Noth, aber an der Wahl des Dritten oder Fünften scheitert die Verständigung, und ungerade muß die Zahl der Schiedsrichter, wie die der Sachverständigen immer sein. — Diese Schwierigkeit fällt bei den von uns befürworteten Handelschiedsgerichten weg, während darin das kaufmännische Element doch so stark vertreten ist, daß gerade in den Fällen der oben berührten Art einer ersprißlichen Thätigkeit kein Hemmiß im Wege; und insofern, glauben wir, dürften sich diese Handelschiedsgerichte allen denjenigen Kaufleuten empfehlen, welche ihre Streitigkeiten vor einem Schiedsgericht zum Austrag zu bringen geneigt sind.

G. Pfizer.